

# **BGer 6B\_63/2025 vom 12. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_63\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_63_2025)

FR: TF 6B\_63/2025 du 12 février 2025

IT: TF 6B\_63/2025 del 12 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht Appenzell Ausserrhoden trat am 27. November 2024 auf die Berufung des Beschwerdeführers nicht ein, wogegen dieser Beschwerde in Strafsachen erhebt. Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob das Obergericht auf die Berufung zu Recht nicht eingetreten ist. Mit den diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vom 27. November 2024 befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe allerdings nicht. Stattdessen wirft er der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft vor, inexistenten Personenfirmen erfunden zu haben, und erörtert in der Folge die Frage, ob und inwiefern es akzeptabel sei, den biologischen Mann und Lenker des Fahrzeugs die Konsequenzen der Verurteilung einer erfundenen Person tragen zu lassen. Aus seinen seitenlangen Ausführungen ergibt sich nicht im Geringsten, inwiefern das Obergericht mit seiner Nichteintretensverfügung Bundesrecht verletzt haben könnte. Die Eingabe des Beschwerdeführers genügt den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht nicht im Ansatz ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.